

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 13. Dezember 2000

2108. Interpellation von Luzi Rüegg und 3 Mitunterzeichnenden betreffend Tempo-30-Zonen, Einführung beim Schulhaus Am Wasser.
Am 13. September 2000 reichten Gemeinderat Luzi Rüegg (SVP) und 3 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2000/449 ein:

Im Bereich des Schulhauses Am Wasser ist versuchsweise für drei Monate eine Tempo-30-Zone eingerichtet worden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat die Stadt in der Durchgangsstrasse Am Wasser Tempo 30 eingeführt?
2. Wurde der Kanton vorgängig befragt, bzw. liegt eine kantonale Bewilligung für Tempo 30 vor? Falls ja, wie lauten die Auflagen des Kantons für diese Tempo-30-Massnahme?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde Am Wasser Tempo 30 eingeführt?
4. Wie lange soll die Signalisation bleiben bzw. auf welchen Zeitpunkt ist mit deren Aufhebung zu rechnen?
5. Gemäss Signalisation vor Ort hat diese Massnahme offenbar mit dem Schulanfang zu tun. Unseres Wissens gehen Schüler aber nachts nicht zur Schule. Wieso ist es nicht möglich, die Tempo-30-Massnahme auf die Schulzeiten zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr zu beschränken?
6. Mit welcher Begründung wird Tempo 30 mitten in der Nacht aufrechterhalten?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitend und unter Vorwegnahme der Beantwortung der Frage 4 ist darauf hinzuweisen, dass die temporäre Signalisation von Tempo 30 in der Strasse Am Wasser ab dem 28. August 2000 für die Dauer eines Monats verfügt wurde.

Zu Frage 1: Zum Schuljahresbeginn 2000/2001 wurde das neue Schulhaus Am Wasser in Betrieb genommen. Ein grosser Teil der Schülerinnen und Schüler wohnt auf der nördlichen Seite der Strasse Am Wasser und muss diese mehrmals täglich überqueren. Verbunden mit der Tatsache, dass die Strasse Am Wasser eine stark befahrene Durchgangsstrasse ist, die vorher aufgrund ihres Erscheinungsbildes hohe Fahrzeuggeschwindigkeiten aufwies, war es angezeigt, zugunsten der Sicherheit der FussgängerInnen temporeduzierende Massnahmen zu projektieren und umzusetzen.

Zu den Fragen 2 und 3: Die Rechtsgrundlage stützt sich auf Art. 108 Abs. 2 lit. a und b der Signalisationsverordnung (SSV). Demnach können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist und b. bestimmte StrassenbenützerInnen eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen. Die Kantonspolizei wurde von der Massnahme orientiert und sie hat sie zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 4: Wie in der Einleitung erwähnt, war die Massnahme ab dem 28. August 2000 für einen Monat in Kraft.

Zu den Fragen 5 und 6: Der Schulanfang war ein besonderer Anlass, um das Schutzbedürfnis der Schul- und VerkehrsanfängerInnen den erwachsenen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern in Erinnerung zu rufen. Es profitieren jedoch nicht nur Kinder von tieferen Fahrzeuggeschwindigkeiten. Auch für Erwachsene (FussgängerInnen und Fahrzeuglenkende) bedeuten tiefere Geschwindigkeiten weniger Gefahr und damit ein geringeres Unfallrisiko. Tiefere Fahrgeschwindigkeiten bringen insbesondere in der Nacht einen Sicherheitsgewinn, ist doch die Sehfähigkeit des Menschen in der Dunkelheit stark eingeschränkt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber